Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 61 Ausgegeben Danzig, den 29. August 1936

Tag Inhalt Seite

28. 8. 1936 Sechste Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande 341

148

Sechste Verordnung

über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

Vom 28. August 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 69 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G. Bl. S. 845) in der Fassung der Verordnungen vom 31. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1067), vom 20. Februar 1936 (G. Bl. S. 71), vom 30. April 1936 (G. Bl. S. 173) und vom 23. Juli 1936 (G. Bl. S. 289) wird wie folgt geändert:

An Stelle der §§ 10 und 10a tritt folgende Vorschrift als § 10:

§ 10

(1) Zu Reisezwecken dürfen von einem Inländer innerhalb eines Kalendermonats ausländische Zahlungsmittel im Werte bis zu 50 Gulden ohne Genehmigung erworben und in das Ausland verbracht werden (Reisefreigrenze). Für Zahlungsmittel, die auf Reichsmark oder Zloty lauten, erhöht sich die Freigrenze auf 200 Gulden. Statt ausländischer Zahlungsmittel dürfen auch inländische Zahlungsmittel bis zu 50 Gulden, jedoch nur in Metallgeld, ins Ausland verbracht werden.

(2) Auf Zloty lautende Zahlungsmittel dürfen nur nach Polen verbracht werden.

(3) Im Postzahlungsverkehr dürfen nach dem Auslande dem Werte nach bis zu 10 Gulden innerhalb eines Kalendermonats ohne Genehmigung überwiesen werden (Postfreigrenze). Im Verkehr mit Deutschland und Polen erhöht sich die Freigrenze auf den Wert von 50 Gulden.

(4) Die Postfreigrenze wird auf die Reisefreigrenze angerechnet.

(5) Die Inanspruchnahme bei den Freigrenzen ist im Reisepaß oder einem anderen Ausweispapier einzutragen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. September 1936 in Kraft.

Danzig, den 28. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 12[02] Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 9. 1936.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 61 Ausgegeben Danzig, den 29. August 1939

Tag Inhalt Seite

29. 8. 1939 Sechste Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland 941

Sechste Verordnung
über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland.
Vom 28. August 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 83 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Befehlung der Not von und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G. Bl. S. 845) in der Fassung der Verordnungen vom 31. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1067), vom 20. Februar 1938 (G. Bl. S. 71), vom 30. April 1938 (G. Bl. S. 173) und vom 23. Juli 1938 (G. Bl. S. 289) wird wie folgt geändert:

An Stelle der §§ 10 und 10a tritt folgende Fassung als § 10:

§ 10

(1) Zu Preisgeboten dürfen von einem Inländer innerhalb eines Kalendermonats ausländische Zahlungsmittel im Werte bis zu 50 Gulden ohne Genehmigung erworben und in das Ausland verbracht werden (Freifreigrenze). Für Zahlungsmittel, die auf Reichsmark oder Zloty lauten, erhöht sich die Freigrenze auf 200 Gulden. Statt ausländischer Zahlungsmittel dürfen auch inländische Zahlungsmittel bis zu 50 Gulden, jedoch nur in Höhenlage, ins Ausland verbracht werden.

(2) Auf Zloty lautende Zahlungsmittel dürfen nur nach Polen verbracht werden.

(3) Zum Wohnsitzinhaber dürfen nach dem Auslande dem Werte nach bis zu 10 Gulden innerhalb eines Kalendermonats ohne Genehmigung überwiesen werden (Wohnfreigrenze). Im Verkehr mit Deutschland und Polen erhöht sich die Freigrenze auf den Wert von 50 Gulden.

(4) Die Wohnfreigrenze wird auf die Reisefreigrenze angerechnet.

(5) Die Inanspruchnahme bei der Freigrenzen ist im Reisepaß oder einem anderen Ausweispapier einzutragen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Danzig, den 28. August 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 1209 Greiser Dr. Coppenrath

(Weiter Text nach Schluß des Ausgabetages: 6. 9. 1939.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G. b) für den Einzelbezieher für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G. c) für den Einzelbezieher für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Bezahlte (siehe Einleitung 1. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G. zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum — 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Einzelbezieher. — Druck von M. Schrath in Danzig.